

Kriterien der Tauschwürdigkeit

Die Tauschabwicklung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:

Reparaturfähigkeit:

Reparaturfähig sind Getriebe unabhängig von der Kilometeraufleistung mit Verschleißschäden, die sich aus normalem Einsatz bei fachgerechter Wartung und Belastung ergeben. In diesen Fällen erfolgt Abrechnung zum Tauschfixpreis.

Ausschließende Kriterien:

Nichttauschwürdigkeit liegt bei folgenden Kriterien vor:

- Gewalt- und Unfallschäden und Schäden, verursacht durch grob unsachgemäße Fremdreparaturen
- Verwendung von nicht geeigneten Ölen
- Ölmangelschäden
- demontierte oder teildemontierte Aggregate
- Aggregate mit nicht freigegebenen Fremdteilen
- äußere mechanische Einwirkungen (Gehäusebruch)
- Sorgfaltspflichtverletzungen und Sorglosigkeiten sowie Bedienungsfehler
- Rostschäden

Nichttauschwürdigkeit von elektronischen Aggregaten (Automaten, EST...) liegt bei folgenden Kriterien vor:

- Wasserschäden
- Überspannung
- äußere mechanische Beschädigungen (grob unsachgemäße Einwirkungen)
- Gewalt- und Unfallschäden und Schäden, verursacht durch grob unsachgemäße Fremdreparaturen
- demontierte oder teildemontierte Aggregate
- Sorgfaltspflichtverletzungen und Sorglosigkeiten sowie Bedienungsfehler

Im Falle einer Nichttauschwürdigkeit:

Falls eine Tauschwürdigkeit nicht gegeben ist, wird eine Abrechnung des erforderlichen Ersatzgetriebes zu einer Wertfestlegung von 80% des Bruttopreises abzüglich des Tauschrabatts vorgenommen. Das Aggregat wird von der ZF Friedrichshafen verschrottet. Eine Schrottgutschrift erfolgt nicht.

Falls eine Reparatur nicht gegeben ist und kein Schrottfall vorliegt, erfolgt eine Abrechnung zu den effektiven Reparaturkosten mit einer Obergrenze von 80% (Wert des Aggregates).

Anlieferung

Die Anlieferung von Altaggregate erfolgt frachtfrei.